

Rechtliche Anmerkungen zu den Prüfungen zur Erlangung der Zusatzbezeichnung
„Palliativmedizin“ in Hamburg
Dr. jur. Peter Holtappels

I. Die Rechtsgrundlagen

1. Rechtsgrundlage ist in Hamburg nur die Weiterbildungsordnung in der Fassung vom 30.10.2006, deren einschlägige §§ 12 bis 16 wie folgt lauten.

§ 12 Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Ärztekammer. Die Zulassung wird erteilt, wenn die Erfüllung der zeitlichen und inhaltlichen Anforderungen durch Zeugnisse und Nachweise einschließlich der Dokumentationen nach § 8 Abs. 2 belegt ist.

(2) Die Zulassung ist mit schriftlicher Begründung abzulehnen oder zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nicht erfüllt oder zu Unrecht als gegeben angenommen worden sind.

(3) Die Zulassung zur Prüfung im Schwerpunkt kann erst nach Facharztanerkennung erfolgen. Dies gilt auch für eine Zusatz-Weiterbildung, für die eine Facharztanerkennung vorgeschrieben ist.

§ 13 Prüfungsausschuss und Widerspruchsausschuss

(1) Die Ärztekammer bildet zur Durchführung der Prüfung Prüfungsausschüsse. Die Prüfung kann auch in Zusammenarbeit mit anderen Ärztekammern durchgeführt werden.

(2) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse bestellt die Ärztekammer. Jedem Prüfungsausschuss gehören mindestens drei Ärzte an, von denen zwei die zu prüfende Facharzt-, Schwerpunkt- und/oder Zusatzbezeichnung besitzen müssen. Bei Zusatz-Weiterbildungen, die zugleich integraler Bestandteil eines Gebietes oder Schwerpunktes sind, dürfen dem Prüfungsausschuss auch Ärzte angehören, die das jeweilige Gebiet oder den jeweiligen Schwerpunkt führen.

(3) Die Ärztekammer bestimmt die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse.

(4) Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.

(6) Zur Beratung über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen wird bei der Ärztekammer ein Widerspruchsausschuss gebildet. Für die Bestellung und Zusammensetzung der Mitglieder und die Bestimmung des Vorsitzenden gelten Abs. 2 und 3 entsprechend.

(7) Die Bestellung der Mitglieder und des Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse und des Widerspruchsausschusses erfolgt für die Dauer der Wahlperiode der Organe der Ärztekammer.

§ 14 Prüfung

(1) Die Ärztekammer setzt den Termin der Prüfung fest, die in angemessener Frist nach der Zulassung stattfinden soll. Der Arzt ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu laden.

(2) Die Prüfung kann sich auf alle vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte erstrecken. Die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten werden vom Prüfungsausschuss überprüft. Die Dauer der Prüfung beträgt mindestens 30 Minuten.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Grund der vorgelegten Zeugnisse und des Prüfungsergebnisses, ob die vorgeschriebenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben worden sind.

(4) Bei Nichtbestehen der Prüfung beschließt der Prüfungsausschuss, ob auf Grund der festgestellten Mängel

- die Weiterbildungszeit zu verlängern ist und welche inhaltlichen Anforderungen hieran zu stellen sind und/oder
- erforderliche Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten zusätzlich bis zur Wiederholungsprüfung erworben werden sollen, und/oder
- die Erfüllung sonstiger Auflagen gegenüber der Ärztekammer nachzuweisen ist.

(5) Die Dauer der verlängerten Weiterbildung beträgt mindestens 3 Monate, für Facharztweiterbildungen höchstens 2 Jahre, für Schwerpunkte und Zusatz-Weiterbildungen höchstens 1 Jahr.

(6) Wenn der Antragsteller ohne ausreichenden Grund der Prüfung fernbleibt oder sie abbricht, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(7) Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 15 Mitteilung der Prüfungsentscheidung

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dem Prüfungsteilnehmer und der Ärztekammer das Ergebnis der Prüfung mit. Das Nichtbestehen wird dem Prüfungsteilnehmer grundsätzlich mündlich begründet.

(2) Bei Bestehen der Prüfung stellt die Ärztekammer dem Antragsteller eine Anerkennungsurkunde aus.

(3) Bei Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Ärztekammer dem Antragsteller einen schriftlichen rechtsmittelfähigen Bescheid mit Begründung einschließlich der vom Prüfungsausschuss beschlossenen Auflagen gemäß § 14 Abs. 4 und 5.

(4) Legt der Arzt gegen den Bescheid der Ärztekammer Widerspruch ein, entscheidet die Ärztekammer über den Widerspruch nach Anhörung des Widerspruchsausschusses gemäß § 13 Abs. 6.

§ 16 Wiederholungsprüfung

Eine Wiederholungsprüfung kann frühestens drei Monate nach der nicht erfolgreich abgeschlossenen Prüfung durchgeführt werden. Für die Wiederholungsprüfung gelten die §§ 12 bis 15 entsprechend.

Abschnitt C Zusatzweiterbildungen „Palliativmedizin“

Palliativmedizin

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Palliativmedizin umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Behandlung und Begleitung von Patienten mit einer inkurablen, weit fortgeschrittenen und fortschreitenden Erkrankung mit dem Ziel, unter Einbeziehung des sozialen Umfelds die bestmögliche Lebensqualität zu erreichen und sicher zu stellen.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Palliativmedizin nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie des Weiterbildungskurses.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung

Weiterbildungszeit:

- 12 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 oder in einer Frist von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung anteilig ersetzbar durch 120 Stunden Fallseminare einschließlich Supervision
- 40 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Palliativmedizin

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Gesprächsführung mit Schwerstkranken, Sterbenden und deren Angehörigen sowie deren Beratung und Unterstützung
- der Indikationsstellung für kurative, kausale und palliative Maßnahmen
- der Erkennung von Schmerzursachen und der Behandlung akuter und chronischer Schmerzzustände

- der Symptomkontrolle, z. B. bei Atemnot, Übelkeit, Erbrechen, Obstipation, Obstruktion, ulcerierenden Wunden, Angst, Verwirrtheit, deliranten Symptomen, Depression, Schlaflosigkeit
- der Behandlung und Begleitung schwerkranker und sterbender Patienten
- psychogenen Symptomen, somatopsychischen Reaktionen und psychosozialen Zusammenhängen
- der Arbeit im multiprofessionellen Team einschließlich der Koordination der interdisziplinären Zusammenarbeit einschließlich seelsorgerischer Aspekte
- der palliativmedizinisch relevanten Arzneimitteltherapie
- der Integration existenzieller und spiritueller Bedürfnisse von Patienten und ihren Angehörigen
- der Auseinandersetzung mit Sterben, Tod und Trauer sowie deren kulturellen Aspekten
- dem Umgang mit Fragestellungen zu Therapieeinschränkungen, Voraussetzungen, Sterbebegleitung
- der Wahrnehmung und Prophylaxe von Überlastungssyndromen
- der Indikationsstellung physiotherapeutischer sowie weiterer additiver Maßnahmen

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden

dokumentierter Nachweis der Versorgung von Palliativpatienten

2. Anders als in anderen Bundesländern regelt das Heilberufsgesetz in Hamburg die Prüfungsverfahren nicht.

II Die Zulassung zur Prüfung

Die Landesärztekammer lässt den Bewerber zur Prüfung zu, wenn dieser als Facharzt binnen der in Abschnitt C der WBO bezeichnete Weiterbildungszeit die dort ebenfalls beschriebenen Weiterbildungsinhalte in Praxis und Theorie erlernt hat und dies der Landesärztekammer durch Zeugnisse und Nachweise - einschließlich jener, die in § 8/II WBO erwähnt sind –nachgewiesen hat (§12/I WBO). Der zitierte § 8/II WBO lautet:

(2) Der zur Weiterbildung befugte Arzt führt mit seinem in Weiterbildung befindlichen Kollegen nach Abschluss eines Weiterbildungsabschnitts, mindestens jedoch einmal jährlich, ein Gespräch, in welchem der Stand der Weiterbildung von beiden beurteilt wird. Bestehende Defizite werden aufgezeigt. Der Inhalt dieser Gespräche ist zu dokumentieren und dem Antrag zur Zulassung zur Prüfung beizufügen.

Gelingt dies nicht, so hat die Landesärztekammer den Antrag mit schriftlicher Begründung abzulehnen, woraufhin der Bewerber diesen Bescheid gerichtlich nachprüfen lassen kann.

III Der Inhalt der Prüfung

1. Die Prüfung kann sich inhaltlich auf alle Weiterbildungsinhalte erstrecken (§ 14/II WBO). Diese umfassen auch die für die Ausübung spezialisierter Palliativversorgung notwendigen Kenntnisse. Dem Prüfungsausschuss ist jedoch rechtlich verwehrt, von diesen vorgeschriebenen Inhalten abzuweichen. Andererseits darf er die Zusatzbezeichnung auch nicht „billig“ verleihen, nur wird letzteres nie aktenkundig werden, weil das Bestehen der Prüfung die gerichtliche Nachprüfung derselben ausschließt.

2. Inhaltlich besteht die Prüfung aus der mündlichen Prüfung und dem Inhalt der vorgelegten Zeugnisse (§ 14/III WBO). In der endgültigen Bewertung beider Elemente kann es durchaus dazu kommen, dass bessere Leistungen in einem Teil schwächere in dem anderen ausgleichen können. Dabei kann der Kandidat in seinen freiwilligen Leistungen die vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte überschreiten. So kann er hier auch zur spezialisierten Patientenversorgung referieren und sich damit für die Gesamtwertung „Pluspunkte“ erwerben.

IV. Die von dem Prüfungsausschuss und seinen individuellen Mitgliedern zu beachtenden Verfahrensvorschriften.

1. Kein Mitglied des Prüfungsausschusses darf einen Grund für ein Misstrauen in seine Unparteilichkeit setzen. Es kommt nicht darauf an, ob er parteilich ist. Das durch sein Verhalten begründete objektive Misstrauen, er könne es nicht sein, reicht für seine Ablehnung. Diese kann auch erst nach der Prüfung ausgesprochen oder im Verfahren der gerichtlichen Nachprüfung

festgestellt werden. Sie führt zur Unwirksamkeit der Prüfung. Hat der abgelehnte Prüfer den Grund fahrlässig gesetzt, so haftet er für die Kosten der erneuten Prüfung.

2. Die Prüfung findet als kollegiales Fachgespräch statt. Sie dient nicht dem Nachweis dessen, was der Kandidat nicht weiss. Aus dem Grundsatz der Kollegialität kann auch folgen, dass der Prüfungsausschuss die Prüfung über die vorgeschriebene Mindestdauer von 30 Minuten (§ 14/II WBO) hinaus angemessen verlängert, um die Chancen des Kollegen, das Prüfungsziel doch noch zu erreichen, zu verbessern.

3. Der von der Landesärztekammer ernannte Vorsitzende des Prüfungsausschusses (§ 13/III WBO) ist dafür verantwortlich, dass alle für die Prüfung relevanten Schriftstücke in der Prüfungsakte zusammengefasst werden, weil diese die einzige Grundlage für die spätere gerichtliche Nachprüfung der Prüfung ist.

4. Stellt der Prüfungsausschuss mit Mehrheit (§ 13/IV WBO) fest, dass der Kandidat in der Kombination von Zeugnissen und dem Ergebnis der mündlichen Prüfung die für die Zusatzbezeichnung vorgeschriebenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fähigkeiten nicht erlangt hat, so teilt der Vorsitzende ihm mit, dass er die Prüfung nicht bestanden habe und begründet dieses Urteil mündlich (§15/I WBO). Erst der darauf folgende schriftliche Bescheid der Landesärztekammer ist dann aber gerichtlich nachprüfbar (§ 15/III WBO).

5. Von besonderer Bedeutung ist die Entscheidung des Prüfungsausschusses über Dauer der Weiterbildungszeit und deren Inhalte. Die Dauer darf drei Monate nicht unter- und 1 Jahr nicht überschreiten (§§ 14/V und 16 WBO). Die festgelegte Dauer muss angemessen sein. Sie ist selbstständig anfechtbar. Gleiches gilt für die festgelegten Inhalte der weiteren Weiterbildung.

6. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist ferner dafür verantwortlich, dass die Prüfung protokolliert wird (§ 14/VII WBO). Das Protokoll soll kurz, bündig und so vollständig sein, dass es ein getreues Bild der Prüfung für die nachfolgenden Instanzen liefert. Der Vorsitzende tut gut daran zu erinnern, dass das Verwaltungsgericht selber nur die Einhaltung der Verfahrensvorschriften beurteilen wird, während es sich zur Beurteilung von medizinischen Gründen in einem negativen Beschluss der Hilfe von medizinischen Sachverständigen bedienen wird.

V. Gerichtliche Nachprüfung von Entscheidungen.

1. Erhält der Bewerber/Kandidat die Zulassung oder besteht er die Prüfung, so besteht kein Anlass, über ein Nachprüfung der Entscheidung durch den Widerspruchsausschuss oder das Gericht nachzudenken. Wer bekommt, was er beantragt hat, kann sich nicht beschweren. (Anders wäre das nur wenn die Prüfungsausschüsse Noten vergäben)

2. Wird dem Bewerber gemäß § 12/II WBO die Zulassung verweigert oder fällt die Prüfungsentscheidung des Prüfungsausschusses negativ aus, dann hat der Bewerber/ Kandidat das Recht, diese Entscheidung anzufechten.

Die Anfechtung solcher Entscheidungen erfolgt in zwei Stufen:

a. Zuerst ist – binnen eines Monats nach Zugang der schriftlichen Entscheidung - ein Widerspruch bei der Landesärztekammer einzulegen. In diesem sind die Gründe für den Widerspruch darzulegen. Über den Widerspruch entscheidet gemäß § 15/IV der WBO die Landesärztekammer nach Anhörung des Widerspruchsausschusses.

b. Weist die Landesärztekammer den Widerspruch zurück, so steht dem Betroffenen dagegen gemäß Art 19/IV GG der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten offen. Die Anfechtungsklage muss innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheids erhoben werden (§ 74/I VwGO).

Hamburg, den 12.9.2007